

---

## **Förderkonzept der Stadtgemeinde Spittal an der Drau über die Festlegung von Mindeststandards**

### **§ 1 Präambel**

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann Förderungen als freiwillige Leistung gewähren.

Mit Förderungen möchte die Stadtgemeinde Spittal an der Drau Förderwerber:innen unterstützen bzw. motivieren, in einem Förderbereich eine oder mehrere bestimmte Maßnahme(n) zu setzen.

Eine Förderung kann von einer natürlichen oder einer juristischen Person, in der Folge „Förderwerber:in“ genannt, beantragt werden.  
Die Definition der Maßnahmen bzw. des/der „Förderwerber:in“ hat in der jeweiligen Richtlinie des einzelnen Förderbereiches zu erfolgen.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Direkte Förderungen (siehe § 3) sind maximal im Ausmaß des im jeweiligen Voranschlagsjahres zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel möglich.

### **§ 2 Förderbereiche**

In der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sind folgende Förderbereiche definiert:

- a. Förderung von Jugendorganisationen
- b. Kulturförderung
- c. Mobilitätsscheck für Studierende
- d. Sportförderung
- e. Umwelt- und Energieeffizienzförderung
- f. Förderungen für soziale Organisationen und Sozialvereine
- g. Wirtschaftsförderung

### § 3 Arten von Förderungen:

Als Förderung sind **direkte Förderungen** (finanzielle Zuwendung) und/oder **indirekte Förderungen** (organisatorische Unterstützung / Sachleistungen) zu verstehen.

Eine Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung des/der Förderwerber:in voraus. Eine Förderung von einer oder mehrere Maßnahmen(n) setzt voraus, dass der/die Förderwerber:in im Stadtgemeindegebiet von Spittal an der Drau ansässig ist, oder die geförderte(n) Maßnahme(n) im Stadtgemeindegebiet erfolgt/erfolgen.

### § 4 Förderrichtlinien

- a) Für alle Förderbereiche (siehe § 2) sind jeweils gesonderte Richtlinien durch den Stadt- oder Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu erlassen.
- b) Die jeweilige Förderrichtlinie hat zumindest zu enthalten:
  1. Allgemeine Grundsätze (warum wird gefördert)
  2. Allgemeine Voraussetzungen, um eine Förderung zu erhalten
  3. Art(en) der Förderung
  4. Beschreibung des Förderverfahrens
  5. Rechte der Stadtgemeinde Spittal/Drau bei Gewährung einer Förderung
  6. Pflichten des/der Förderwerber:in

### § 5 Förderverfahren

Folgende Mindeststandards sind in der jeweiligen Richtlinie festzuhalten und im Förderverfahren umzusetzen:

#### 1) Antragstellung

Ein Antrag ist schriftlich (Post, E-Mail, Tele-Fax) bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau einzubringen. Es sind dabei, nach Tunlichkeit, die dafür aufgelegten und veröffentlichten Formulare für die Antragstellung zu verwenden.

#### 2) Genehmigung

Der Antrag ist nach Einlagen bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau auf seine Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Gegebenenfalls hat der/die zuständige Sachbearbeiter:in dem/der Förderwerber:in mittels Verbesserungsauftrag über die Notwendigkeit der Nachreichung von Unterlagen zu informieren. In einzelnen Förderrichtlinien definierte Einreichfristen verlängern sich durch einen Verbesserungsauftrag.

#### 3) Abwicklung und Auszahlung

Der Antrag ist auf Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinie auf seine Förderwürdigkeit zu prüfen.

Die Auszahlung einer Förderung kann erst mit Nachweis aller Fördergrundlagen und Vorlage aller beizubringenden Unterlagen erfolgen. Die Fördergrundlagen bzw. welche Unterlagen beizubringen sind, ist in der jeweiligen Förderrichtlinie zu definieren.

#### **4) Zuständigkeit für Fördervergabe**

Die Entscheidung über die Art, Höhe und Umfang einer Förderung erfolgt durch:

- a. Definition in der jeweiligen Richtlinie,
- b. dem/der zuständigen politischen Referenten:in gemäß Verordnung des Gemeinderates über die Aufgabenverteilung auf die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrats oder
- c. einem Beschluss im Stadt- oder Gemeinderat

#### **5) Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung**

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat durch die fördervergebende Stelle zu erfolgen. In besonderen Fällen kann von der förderungsgewährenden Stelle eine externe Stelle mit der Prüfung beauftragt werden (z.B. ein externer Sachverständiger).

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung kann z.B. durch Vor-Ort-Kontrollen, durch Prüfen von Belegen, durch Einrichtung von Termin- und Kostenverfolgungssystemen aber auch durch Evaluierung erfolgen.

Grundsätzlich sind Prüfungen, im Sinne der Verwaltungsökonomie, jedoch durch die Vorlage von Belegen, bei direkten Förderungen, bzw. durch stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

#### **6) Ende des Förderverfahrens**

Ein Förderverfahren ist mit der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung abgeschlossen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen der geförderten Maßnahme(n) ergibt.

### **§ 6 Rückforderungen und Einstellung von Förderungen**

- 1) Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Förderung einzustellen:
  - a) wenn der/die Förderwerber:in seine satzungsmäßige Tätigkeit nicht mehr ausübt; weiters ab dem Tag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der Förderwerber:in, sowie im Falle der Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens,
  - b) wenn der/die Förderwerber:in gegen allfällige in einem Fördervertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt; bei strafgerichtlicher Verurteilung des/der Förderwerber:in bzw. eines seiner/ihrer Organe und wenn der/die Förderwerber:in eine Tätigkeit ausübt oder ein Verhalten setzt, welche(s) geeignet ist, die Interessen der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu schädigen oder das Ansehen der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu beeinträchtigen.

- 2) Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Förderung zurückzufordern:
- a) bei einer widmungswidrigen Verwendung eines von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ausbezahlten Förderbetrages ist der/die Förderwerber:in verpflichtet, den gesamten oder aliquoten Förderbetrag ungekürzt zurückzuzahlen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Dieses Konzept wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, am 5. Juli 2023 beschlossen.
- 2) Das vorliegende Förderkonzept der Stadtgemeinde Spittal an der Drau tritt mit 1. August 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard P. Köfer

